

§ 20 AAV Arbeitsstellen

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

§ 20.

(Anm.: Abs. 1 bis 4 aufgehoben durch BGBl. Nr. 450/1994)

1. (5)Bei den Verkaufsständen muß für jeden Arbeitnehmer eine freie Bodenfläche von mindestens 1,50 m² vorhanden sein; Sitzes zum Ausruhen sind zur Verfügung zu stellen.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at